



**Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Zusammenlegungsbehörde -  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5557

**Siegen, den 03.08.2015**

Zusammenlegungsverfahren Hilchenbach-Oberndorf GWG  
Az.: 6 12 01

### **Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung**

Im Zusammenlegungsverfahren Hilchenbach-Oberndorf GWG wird hiermit nach § 36 des Gemeinschaftswaldgesetzes vom 08.04.1975 i.V.m. § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in den zurzeit gültigen Fassungen die Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet.

Gleichzeitig tritt die Überleitungsbestimmung, die einen Bestandteil dieser Anordnung bildet, in Kraft (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG).

1. Der im Zusammenlegungsplan Hilchenbach-Oberndorf GWG vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **01.10.2015** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) (Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung und Anteilsabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und Anteilen und der diese Grundstücke und Anteile betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke und Anteile. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen § 62 Abs. 2 FlurbG), namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke und Anteile im Zusammenlegungsgebiet, wird ebenfalls auf den unter Nr. 1 genannten Tag festgelegt (soweit nicht bereits vorweg erfolgt).
4. Die Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung und Gründen liegt zwei Wochen lang bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Hilchenbach-Oberndorf GWG, Herrn Matthias Weiß, Ferndorfstraße 225, 57271 Hilchenbach, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

Zusätzlich ist die Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: [www.bra.nrw.de/1475285](http://www.bra.nrw.de/1475285)

Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmung müssen die neuen Grundstücke und Anteile anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke und Anteile ist nicht zulässig, wenn nicht für den Einzelfall etwas anderes angeordnet worden ist.

5. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Anordnung gerechnet, können mangels Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Bezirksregierung Arnsberg, Zusammenlegungsbehörde, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) Leistungen eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Zusammenlegungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer gegebenenfalls zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtzins (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Die Anträge zu 5 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).
6. Wird der ausgeführte Zusammenlegungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den unter Nr. 1 festgesetzten Tag zurück (§ 64 S. 2 letzter Halbsatz FlurbG).

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung einschließlich der Überleitungsbestimmung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch erhoben wird, so dass dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

### **Gründe für den Erlass der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung und deren sofortige Vollziehung**

Der Erlass der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan Hilchenbach-Oberndorf GWG nicht erhoben worden sind und somit der Zusammenlegungsplan Hilchenbach-Oberndorf GWG für alle Beteiligten bestandskräftig ist.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Zusammenlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken und Anteilen zu verschaffen, so dass die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke und Anteile verfügen können (z.B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit

führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke und Anteile, war durch die Überleitungsbestimmung zu regeln. Diese ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft von der Zusammenlegungsbehörde festgesetzt worden.

Da in einem Zusammenlegungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entsteht, kann der Besitz- und Nutzungsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens einschließlich möglicher Widerspruchsführer angeordnet und durchgeführt werden. Denn nur so ist eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung aller im Zusammenlegungsverfahren zugeteilten Grundstücke und Anteile gewährleistet. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke und Anteile durch Widerspruchsführer würde dagegen zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung größerer Teile des Zusammenlegungsgebietes führen.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Zusammenlegungsplanes Hilchenbach-Oberndorf GWG das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg (siehe Absender im Bescheid) erhoben werden.

Im Auftrag  
(LS)  
gez. Peter

### **Hinweis:**

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).